

# **Katholische Bundeskonferenz Ehe-, Familien- und Lebensberatung (KBK EFL)**

## **Ordnung**

### ***I. Name und Ziel***

Die Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung ist ein pastoraler Fachdienst der Kirche. Die Verantwortung liegt bei den (Erz-)Diözesen und / oder ihrer Caritas.

Als Zusammenschluss der Fachverantwortlichen vertritt die katholische Bundeskonferenz Ehe-, Familien- und Lebensberatung (KBK EFL) inner- und außerkirchlich die Anliegen und Interessen der katholischen Ehe-, Familien- und Lebensberatung. Ihr Ziel ist die Weiterentwicklung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung.

Bei Wahrung der diözesanen Zuständigkeit für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung bedarf es der Koordination und geschäftsführenden Arbeit auf Bundesebene, die vom Bereich Pastoral im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wahrgenommen wird.

Aufgaben der Bundeskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich werden durch den eingetragenen Verein „Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Telefonseelsorge und Offene Tür e.V.“ (Kath. BAG e.V.) wahrgenommen.

### ***II. Aufgabe und Zweck der Bundeskonferenz***

1. Die Zusammenarbeit dient dem Erfahrungsaustausch und der Koordination der Arbeit der Verantwortlichen für EFL / integrierte Beratungsstellen in fachlicher und organisatorischer Hinsicht.
2. Die Bundeskonferenz (KBK EFL) koordiniert die vielfältigen Aufgaben, zu denen insbesondere gehören:
  - a) Erstellung von Konzepten für die Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatung als psychologischem Fachdienst der Seelsorge,
  - b) Konzeptionierung und Durchführung von Maßnahmen zur Weiterbildung für Ehe-, Familien- und Lebensberater/innen,
  - c) Fortbildungsveranstaltungen für die Fachkräfte der Ehe-, Familien- und Lebensberatung,

- d) Zusammenarbeit mit
  - dem Bundesforum Katholische Beratung (BKB),
  - dem Bundesverband Katholischer Ehe-, Familien- und Lebensberaterinnen und -berater (BV-EFL),
  - dem Bundesverband Katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE),
  - dem Deutschen Arbeitskreis für Jugend-, Ehe-, und Familienberatung (DAKJEF),
- e) Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Hochschulen,
- f) Anregung und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen zur Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatung und deren Publikation.

### **III. Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder sind:
  - a) die diözesanen Beauftragten des jeweiligen Bistums oder der Caritas für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
  - b) der/die Vertreter/in des Bereichs Pastoral im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

### **IV. Organe**

Organe der KBK EFL sind:

1. die Bundeskonferenz,
2. Vorstand.

### **V. Arbeitsform**

1. Die KBK EFL findet wenigstens einmal im Jahr statt.
2. Zwischen den Tagungen nimmt ein gewählter Vorstand die Aufgaben der KBK EFL geschäftsführend wahr.
3. Für die Wahrnehmung von wichtigen Aufgaben kann der Vorstand Fachausschüsse einrichten. Diese werden für die Dauer seiner Wahlperiode errichtet.

## **VI. Sitzung der KBK EFL**

1. Zur KBK EFL wird vom Vorstand eingeladen.
2. Die Einladung muss 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder ist der Vorstand zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verpflichtet. Der Antrag muss die gewünschte Tagesordnung enthalten.
4. Zur Sitzung können Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.
5. Den Vorsitz der Bundeskonferenz führt der/die 1. Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein Mitglied des Vorstands. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
6. Aufgaben der Bundeskonferenz sind:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Beratung und Beschlussfassung über die der Ordnung gemäßen Aufgaben der KBK EFL,
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - d) die Einrichtung von Fach- und Arbeitsgruppen,
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Ordnung und über die Auflösung der KBK EFL.
7. Beschlussfassung
  - a) Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
  - b) Bei einer Wiederholung der Bundeskonferenz wegen Beschlussunfähigkeit ist die KBK EFL mit der tatsächlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
  - c) Die Bundeskonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen zur Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung der KBK EFL ist die Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz erforderlich.

## **VII. Vorstand**

1. Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Er besteht aus 5 gewählten und einem geborenen Mitglied:
  - a) 5 von der Bundeskonferenz zu wählende Vorstandsmitglieder. Mindestens ein Mitglied ist aus dem Bereich der Caritas zu wählen,
  - b) dem/der Vertreter/in des Bereichs Pastoral im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

2. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen das Mitglied, das den Vorsitz wahrnimmt, sowie zwei weitere seiner Mitglieder als Stellvertretung. Diese sind im Sinne der Geschäftsführung tätig. Im Regelfall führt der/die 1. Vorsitzende die Geschäfte der KBK EFL.
3. Der Vorstand tagt wenigstens 2 x im Jahr.
4. Der Vorstand entsendet zwei Delegierte in die Mitgliederversammlung des Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Telefonseelsorge und Offene Tür e.V.

### ***VIII. Inkrafttreten***

Die vorliegende Ordnung tritt nach Zustimmung durch den Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Telefonseelsorge und Offene Tür e.V. am 03.06.2019 in Kraft.